

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 16. Jänner 1975

17. Stück

- 46. Verordnung:** Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden
- 47. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 12 Loferer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Kirchbichl, Itter, Söll, Scheffau am Wilden Kaiser und Ellmau
- 48. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenfels
- 49. Verordnung:** Bestimmung von Wahltagen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973

46. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Dezember 1974 über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden

Auf Grund des § 16 a und des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den im § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, angeführten Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt eine monatliche Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan in der Höhe von 6'01 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 260 S.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. April 1973, BGBl. Nr. 226, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

47. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Dezember 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 12 Loferer Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Kirchbichl, Itter, Söll, Scheffau am Wilden Kaiser und Ellmau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 12 Loferer Schnellstraße, welche bis zu ihrer Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse gemäß dessen § 33 Abs. 5 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinden Kirchbichl, Itter, Söll, Scheffau am Wilden Kaiser und Ellmau wie folgt bestimmt:

Die neu hergestellte und bereits verkehrsübergebene Straßentrasse beginnt bei alt-km 373,53 (der ehemaligen Wiener Bundesstraße B 1) im Bereich der Gemeinde Kirchbichl und führt von dort in gestreckterer Linienführung unter Ausschaltung eines großen Teiles der alten Ortsdurchfahrten bis alt-km 358,76 (der ehemaligen Wiener Bundesstraße B 1) im Bereich der Gemeinde Ellmau.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung auf diese neue Trasse für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen alten Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Rösch

Moser

48. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Dezember 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenfels

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 78 Obdacher Straße wird im Bereich der Gemeinde Reichenfels wie folgt bestimmt:

Die B 78 Obdacher Straße wird von km 25,270 bis km 27,10 auf die neu hergestellte und verkehrsübergabene Straßentrasse umgelegt, welche den Ort Reichenfels im Norden umfährt.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu hergestellten Straßentrasse (rot) sowie der als Bundesstraße aufgelassene Straßenteil (gelb) aus den beim

Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Reichenfels aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

Moser

49. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 10. Jänner 1975 über die Bestimmung von Wahltagen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1973

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 11 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, wird verordnet:

Neuwahlen von Organen der Hochschülerschaft an den Hochschulen, die auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 11 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 erforderlich sind, sind am 12. und 13. März 1975 durchzuführen.

Firnberg